
Reglement über die Entschädigungen und Sitzungsgelder der Organe vom 28. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2026)

Gestützt auf das Organisationsreglement wird vom Vorstand beschlossen:

KAPITEL 1 DELEGIERTE

Art. 1 Sitzungsgelder

Die Delegierten erhalten pro Versammlung ein Sitzungsgeld von CHF 100.

Art. 2 Reiseentschädigung

Die Delegierten haben Anrecht auf eine Reiseentschädigung in der Höhe der Kosten für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Billett 2. Klasse).

KAPITEL 2 VORSTAND

Art. 3 Sitzungsgelder

Für die Mitglieder des Vorstandes beträgt das Sitzungsgeld für Vorstands- und Ausschusssitzungen CHF 500 pro Sitzung und Halbtage. Für die Sitzungsleitung wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet. Für Sitzungen von weniger als zwei Stunden (gemäss Sitzungseinladung) wird das halbe Sitzungsgeld ausgerichtet.

Von Vorstandsmitgliedern als Gast besuchte Sitzungen werden nicht entschädigt.

Art. 4 Feste Entschädigungen

Die zusätzlich zu den Sitzungsgeldern ausgerichteten festen Entschädigungen berücksichtigen, nebst dem Aufwand, insbesondere die mit der Vorstandstätigkeit verbundene Verantwortung. Allfällige Auslagen und Kosten sind – vorbehaltlich der Art. 5 bis 6a – in der festen Entschädigung enthalten.

Sie betragen pro Jahr:

Mitglied des Vorstandes

CHF 10'000

Zusätzlich erhalten Mitglieder des Vorstandspräsidiums und die Präsidentinnen/Präsidenten der Ausschüsse folgende Entschädigungen:

Präsidentin/Präsident des Vorstands

CHF 15'000

Vizepräsidentin/Vizepräsident des Vorstands

CHF 10'000

Präsidentin/Präsident Anlageausschuss

CHF 5'000

Präsidentin/Präsident der übrigen Ausschüsse

CHF 5'000

Zusätzliche Mitglieder in den Ausschüssen und vom Präsidium eingeladene Beisitzer werden grundsätzlich wie Mitglieder des Vorstands entschädigt, resp. der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen beschliessen.

Art. 5 Reiseentschädigung

Bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels werden die Auslagen für das Billett 1. Klasse vergütet. Die Kilometerentschädigung beträgt bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges 70 Rappen pro Kilometer.

Art. 6 Weiterbildung

Die Kosten von Weiterbildungen im Bereich der beruflichen Vorsorge für Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich übernommen. Für die Zeit der Weiterbildung können entsprechende Sitzungsgelder beansprucht werden.

Weiterbildungskosten im Bereich der beruflichen Vorsorge von Vorstandsmitgliedern im Umfang von mehr als CHF 5'000 pro Jahr sind durch die Präsidentin/den Präsidenten zu genehmigen.

Art. 6a Auslagen im Rahmen der Prüfung der Integrität und Loyalität

Die Auslagen für einen Betreibungs- und Strafregisterauszug, die Vorstandsmitgliedern sowie neu oder wieder für den Vorstand kandidierenden Personen im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften entstehen, werden pauschal vergütet.

Die Höhe der pauschalen Vergütung entspricht dem Gesamtbetrag der Gebühr für einen Betreibungsregisterauszug gemäss Art. 12a Abs. 2 Satz 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35) und der Gebühr für einen Strafregisterauszug gemäss Art. 54 Abs. 1 der Strafregisterverordnung (SR 331) in den jeweils geltenden Fassungen.

Art. 7 Sozialabgaben

Entschädigungen sind grundsätzlich brutto und reduzieren sich um die AHV/ALV-Beiträge und allfällige BVG-Beiträge.

Bei Arbeitgebendenvertreterinnen und -vertreter im Vorstand, deren Arbeitgeber für alle Angestellten festgelegt hat, dass die Entschädigungen direkt an den Arbeitgebenden fliessen, erfolgt die Auszahlung des Bruttobetrages direkt an den Arbeitgeber und die Sozialabgaben sind im Rahmen des Gesetzes davon ausgenommen.

Für die Entschädigungen nach vorliegendem Reglement werden BVG-Beiträge entrichtet, sofern die betreffenden Entschädigungen die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan übersteigen.

Vorstandsmitglieder, welche die Tätigkeit im Vorstand als Selbständige erbringen, haben dafür jährlich einen Nachweis zu erbringen. Die Sozialabgaben werden abgezogen. Änderungen der Qualifikation der Tätigkeit im Vorstand sind umgehend zu melden.

Rückwirkend zu entrichtende BVG-Beiträge gehen in jedem Fall zu Lasten des betreffenden Vorstandsmitglieds.

KAPITEL 3 VOLLZUG UND INKRAFTTRETEN

Art. 8 Grundsätze für den Vollzug

Die Entschädigungen werden monatlich abgerechnet und ausbezahlt.

Lohnausweise und weitere Dokumente im Zusammenhang mit der Abrechnung oder Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern nach vorliegendem Reglement können der betreffenden Person elektronisch zugestellt werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Änderungen sind mit Inkrafttreten per 1. Juli 2021 und 1. Januar 2025 erfolgt.

Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Januar 2025) Änderungen erfolgt: Art. 4 und Art. 6a (neu). Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Aargauische Pensionskasse

Liselotte Siegrist
Präsidentin

Marlene Arnold
Vizepräsidentin